

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Radikalisierung durch religiös motivierten Extremismus im Land Bremen

Die laufende Berichterstattung lässt darauf schließen, dass Menschen aus Bremen und Bremerhaven an Kampfhandlungen im Gebiet Syriens teilnehmen. In der von den Kampfhandlungen überzogenen Region Syriens bzw. des Nordiraks wurden schwerste Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Durch die Große Anfrage soll geklärt werden, inwieweit Beteiligte an solchen terroristischen Aktivitäten aus dem Land Bremen stammen bzw. durch welche Maßnahmen der Senat sicherstellt, dass derartige Taten bei einer eventuellen Rückkehr nach Deutschland einer schnellen und konsequenten Ahndung zugeführt werden. Ferner soll die Große Anfrage Klärung darüber liefern, inwieweit die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und dem Land Bremen auf die Problematik von (bei Einreise unerkannten) Rückkehrern, welche an derartigen Aktivitäten teilgenommen haben, eingestellt ist. Schließlich sollen bestehende Präventions- und Kontrollmechanismen (auch aus anderen Bundesländern – z. B. Nordrhein-Westfalen), bzw. deren Effizienz im Rahmen der Großen Anfrage abgefragt werden.

Wir fragen den Senat:

I. Radikalisierte Jugendliche und Erwachsene

1. Wie viele Jugendliche (bis 21 Jahre) und Erwachsene (differenziert nach Geschlecht), die ihren Wohnsitz im Land Bremen haben oder hatten oder sich hier tatsächlich aufhalten, sind den staatlichen Behörden und Einrichtungen als radikalisierte Salafismus-Anhänger oder entsprechende, durch die Berufung auf eine bestimmte extremistische Religionsauslegung motivierte, Radikale (unter Nennung auch der Anzahl einschlägig Vorbestrafter) – einschließlich einer möglichen Dunkelziffer – bekannt?
2. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Organisation bzw. den Organisationsgrad solcher Jugendlicher und Erwachsener im Land Bremen?
3. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Motive von Frauen aus Bremen und Bremerhaven sich zu radikalisieren bzw. in ein radikalisiertes Umfeld einzutreten, insbesondere durch Ehevermittlung?

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat hinsichtlich öffentlicher Auftritte von sogenannten „Hasspredigern“ im Land Bremen seit 2010 bzw. des Zusammenspiels von salafistischen Hasspredigern und der sogenannten „Rapper-Szene“, die zur Verbreitung extremistischen Gedankenguts im vorbeschriebenen Sinne beitragen?
5. Welche präventiven und repressiven rechtlichen Möglichkeiten eines Einschreitens stehen gegen das Auftreten einer sogenannten „Scharia Polizei“ (wie z. B. in Wuppertal) nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorgaben zur Verfügung?

II. Erkenntnisse über paramilitärische bzw. terroristische Aktivitäten radikalierter Jugendlicher und Erwachsener im In - und Ausland

1. Wie viele radikalisierte Jugendliche und Erwachsene haben sich seit 2010 nach Kenntnis des Senats aus dem Land Bremen zum Zwecke der Ausbildung in sogenannten „Terrorcamps“, der Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen oder der sonstigen Unterstützung terroristischer Vereinigungen, ins Ausland begeben bzw. befinden sich zurzeit zu einem dieser Zwecke noch im Ausland oder sind nach Deutschland zurückgekehrt?
2. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, wegen wie vieler extremistisch motivierter, insbesondere gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit sowie die Glaubensfreiheit von Menschen und/oder die Staatlichkeit Deutschlands oder anderer Staaten oder die Herabwürdigung der Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit von Menschen gerichteter Straftaten im Sinne des oben dargestellten Rahmens (mit Angabe des jeweiligen Straftatbestandes) von deutschen bzw. bremischen Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Ermittlungs- bzw. Strafverfahren eingeleitet, durchgeführt und zum Abschluss gebracht wurden?
3. Inwieweit werden nach Kenntnis des Senats Straftaten im vorbeschriebenen Sinne, welche entweder in Deutschland oder durch Deutsche oder durch Ausländer, die sich regelmäßig in Deutschland aufhalten, im Ausland begangen wurden, in der Statistik der Strafverfolgungsbehörden in einer gesonderten Rubrik erfasst und ausgewiesen?
4. Ist dem Senat bekannt, welcher Nationalität die Beschuldigten der vorgenannten eingeleiteten und abgeschlossenen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren seit 2010 angehörten und welcher Anteil hatte bzw. wie viele der Beschuldigten deutscher Staatsangehörigkeit hatten einen Migrationshintergrund?
5. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Einsatz (elektronischer) Medien bei Aufruf zu bzw. Vorbereitung und Begehung von Auslandsstraftaten oder entsprechenden Straftaten, die in Deutschland mit Strafe belegt sind?

III. Erkennung von und Umgang mit Rückkehrern

1. In welcher Weise werden Erkenntnisse zum religiös motivierten Extremismus bzw. zum Salafismus, insbesondere unterhalb der verfassungsschutzrechtlichen Beobachtungsschwelle, im Land Bremen regelmäßig zwischen zuständigen Stellen gebündelt und landesintern bzw. mit anderen Ländern und dem Bund im Sinne einer Gefährdungslageeinschätzung abgestimmt bzw. ausgetauscht?
2. Durch welche Maßnahmen stellt der Senat sicher, dass Beteiligte an der Vorbereitung oder Durchführung von Auslandsstraftaten den Sicherheitsbehörden in Bremen und Bremerhaven bekannt sind, dass eine Ausreise ausgeschlossen ist und dass bei einer Wiedereinreise ins Land Strafverfolgungsmaßnahmen bzw. bei entsprechender Schwere der Tat auch (vorübergehende) Festnahmen möglich sind?
3. Gibt es zwingende rechtliche Gründe, die dagegen sprechen, bei im Ausland inhaftierten Straftätern im oben genannten Sinne regelmäßig auf das Hinwirken auf eine Auslieferung nach Deutschland zu verzichten?
4. Inwieweit kann eine behördlich bekannte Radikalisierung einer Person einer möglichen Einbürgerung entgegengehalten werden bzw. zur Versagung derselben führen oder Grundlage für den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit sein?

IV. Früherkennung und Prävention

1. Wie werden Radikalisierung und Extremismus an Schulen thematisiert?
2. Durch welche Maßnahmen werden insbesondere Lehr- und Ausbildungskräfte sowie Jugendämter in der Erkennung von Anzeichen, die auf eine Radikalisierung hindeuten, geschult?
3. Welche besonders gekennzeichneten bzw. einfach zu erkennenden, wirksamen Wege (z. B. persönliche Ansprechpartner, Hotlines, E-Mail/Internet) bestehen insbesondere für Lehr- und Ausbildungskräfte, Träger von Moscheevereinen sowie Jugendsozialarbeiter, aber auch sonstige Privatpersonen, insbesondere mögliche Aussteiger, um Hinweise auf religiös motivierte, extremistische bzw. radikale Aktivitäten an die zuständigen Stellen (ggf. auch vertraulich, d. h. ohne Angaben zur eigenen Person) weiterzugeben?
4. Durch welche Maßnahmen, Aufrufe und Äußerungen unterstützt der Senat öffentlich die Hilfe der Bevölkerung bei der frühzeitigen Erkennung möglicher Extremismus- bzw. Radikalenaktivitäten?
5. Ist dem Senat die Arbeit des Hessischen Informations- und Kompetenzzentrums gegen Extremismus beim dortigen Innenministerium bekannt bzw. was spricht für oder gegen die Einrichtung einer entsprechenden Organisation im Land Bremen?

6. Ist dem Senat bekannt, in wie vielen Fällen durch deutsche Behörden insgesamt bzw. insbesondere durch bremische Behörden eine Ausreisesperre verfügt bzw. Erkenntnisse weitergegeben wurden, welche zum Erlass einer Ausreisesperre führten?
7. Wie viele Stellen sind im Landesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 insgesamt sowie insbesondere der Bekämpfung von Linksextremismus, Rechtsextremismus und religiös motiviertem Extremismus, insbesondere Salafismus, jeweils zugewiesen (gewesen)?

Wilhelm Hinnens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU